



S a t z u n g
der Stadt Grünhain-Beierfeld
über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung
von Grundstücksnummernschildern (Hausnummern)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 126, Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld mit Beschluss-Nr.: 2005/210/18 am 07. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von
Grundstücksnummernschildern

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt beziehungsweise auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Grünhain-Beierfeld festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Unbebaute, aber baulich und gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage werden bei der Festsetzung der Reihenfolge berücksichtigt.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Satzung der Stadt Grünhain-Beierfeld über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern (Hausnummern) - Ausfertigungsstand

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte).

§ 3

Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn der Verpflichtete nicht die in der Regel üblichen weißen Nummernschilder mit schwarzen arabischen Zahlen beziehungsweise Buchstaben, Mindestschrifthöhe 8 cm, verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck erfüllende andere Kennzeichnungsform wählen. Diese Regelung tritt hinter Bestimmungen zu besonderen Baugebieten (z. B. Altstadtgebiet, Denkmalschutzgebiete) zurück.
2. Es ist wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderung zu wählen.
3. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Absatz 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummern

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der rechten Straßenseite die geraden Nummern, die auf der linken Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern an der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige Zugang

zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

4. Auch für zurzeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die zukünftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen. Dies gilt insbesondere in den Ortsteilen, in denen bisher nicht nach Straßen, sondern nach Bauortgang nummeriert wurde.

6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch die Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld. Sie hat von der Zuteilung der Nummern die Grundstückseigentümer und das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im Übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch die Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld.

2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, auch ohne besondere behördliche Aufforderung, durchzuführen.

4. Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie muss mit roter Farbe durchgestrichen werden, doch lesbar bleiben.

§ 7

Kostentragung

Die Kosten, die durch den Vollzug der vorliegenden Bestimmungen entstehen, trägt der Verpflichtete.

§ 8

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann die Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für die Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungspflicht auf andere Weise zweckdienlich erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

Satzung der Stadt Grünhain-Beierfeld über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern (Hausnummern) - Ausfertigungsstand

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bestimmungen kann, durch Festsetzung von Zwangsgeld oder durch Ersatzvornahme nach Maßgabe des § 22 ff des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in der Fassung vom 17.07.1992 (SächsGVBl. S. 327), durchgesetzt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Beierfeld vom 30.04.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Beierfeld, d. 08. November 2005

Rudler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.